



Amtsgericht Soltau

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 2/23

19.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. April 2026, 09:30 Uhr,

im Amtsgericht Rühberg 13-15, 29614 Soltau, Saal II (A 1.06), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lünzen Blatt 392 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lünzen	5	120/2	Gebäude- und Freifläche, Der Dreyersche Hof, Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Dreyershofer Weg 22	63944
	Lünzen	5	125/4	Verkehrsfläche, Feldweg, Der Dreyersche Hof, Dreyershofer Weg	748

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 456.725,00 €

Objektbeschreibung:

mit einem Resthof bebautes Grundstück mit folgenden Gebäuden: zweigeschossiges, teilunterkellertes Wohnhaus mit Atelier, Ursprungsbaujahr 1929, Anbau eines Viehstalles ca. 1937, Umbau des Wohnhauses ca. 1977, Ausbau des Stalles zu einem Atelier ca. 1988 (7

Zimmer, Küche, 2 Bäder, Sauna, Wfl. ca. 297 m²; Schweinestall in Massivbauweise, aktuelle Nutzung unbekannt, Ursprungsbaujahr vor 1928, Erneuerung des Daches und der Decke ca. 1937, ca. 211 m² Bruttogrundfläche; Garage in Massivbauweise, Baujahr unbekannt, ca. 80 m² Bruttogrundfläche.

Der Gutachter hatte keinen Zutritt zu den Gebäuden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-soltau.niedersachsen.de

Rechtspflegerin

